Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/10/13 5Ob148/98w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1998

Norm

MRG idF 3.WÄG §15 Abs4
MRG idF 3.WÄG §16 Abs6
MRG idF 3.WÄG §16 Abs8
MRG idF 3.WÄG §16 Abs9

Rechtssatz

Der durch die Aufspaltung ermittelte und neu festgesetzte Hauptmietzins ist dann wertgesichert, wenn ursprünglich eine Wertsicherung vereinbart war. Bis zu dem auf den Antragstag folgenden Zinstermin bleibt es bei der vertraglichen Valorisierung (soweit eine solche vereinbart wurde). Die nach der (zulässigen) vertraglichen Wertsicherung aufgewertete Hauptmietzinskomponente ist ab dem Zeitpunkt der Aufspaltung nach der gesetzlichen Regel aufzuwerten. Dabei unterliegt die zulässige vertragliche Wertsicherungsvereinbarung bis zum Aufspaltungsantrag keiner Einschränkung durch § 16 Abs 9 erster Satz MRG (WoBl 1996/65). Danach ist § 16 Abs 6, 8 und 9 MRG anzuwenden, wenn ursprünglich eine Wertsicherung vereinbart war.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 148/98w
  Entscheidungstext OGH 13.10.1998 5 Ob 148/98w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110760

Dokumentnummer

JJR_19981013_OGH0002_0050OB00148_98W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at